

Gaswerke der Dorfgemeinde Matzingen

Reglement für die Abgabe von Gas an die Bezüger im Verteilnetz Matzingen

Vorgelegt und beschlossen durch die
ordentliche Abonnentenversammlung
vom 09. August 1989

Der Präsident Der Aktuar

M. Gubler R. Mathis

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Organisation
- Art. 2 Aufgaben des Werkes
- Art. 3 Regionale Versorgung
- Art. 4 Zweck und Geltungsbereich des Reglementes
- Art. 5 Beginn des Rechtsverhältnisses
- Art. 6 Bezüger
- Art. 7 Eigenwirtschaftlichkeit
- Art. 8 Technische Grundlagen

2. Umfang der Gaslieferung

- Art. 9 Umfang der Lieferung
- Art. 10 Art der Lieferung
- Art. 11 Beschaffenheit der Lieferung
- Art. 12 Einschränkungen
- Art. 13 Vorkehren bei Unterbrüchen
- Art. 14 Schadenersatz

3. Verwendung von Gas

- Art. 15 Verwendung
- Art. 16 Heizgasabgabe
- Art. 17 Abgabe an Drittpersonen

4. An- und Abmeldung für den Gasanschluss

- Art. 18 Anmeldung für Gasanschluss und Gasbezug
- Art. 19 Projektunterlagen
- Art. 20 Auftragserteilung
- Art. 21 Eigentums- und Wohnungswechsel
- Art. 22 Unbenützte Anschlussleitungen
- Art. 23 Auflösung des Bezugsverhältnisses
- Art. 24 Vorübergehende Nichtbenützung von Anlagen
- Art. 25 Haftung für Verbindlichkeiten

5. Werkanlagen

- Art. 26 Begriff
- Art. 27 Erstellung und Erweiterung des Leitungsnetzes
- Art. 28 Druckregleranlagen
- Art. 29 Anzahl Anschlüsse je Liegenschaft
- Art. 30 Anschluss von Reihenhäusern
- Art. 31 Gemeinsame Anschlussleitungen
- Art. 32 Verstärkung der Anschlussleitung
- Art. 33 Leitungsführung von Anschlussleitungen, Hauptabsperrorgan
- Art. 34 Baubeginn
- Art. 35 Ausführung und Änderung von Anschlussleitungen, Kosten
- Art. 36 Überbauen von Anschlussleitungen
- Art. 37 Durchleitungsrechte, Entschädigungen
- Art. 38 Eigentumsverhältnisse
- Art. 39 Unterhaltspflicht
- Art. 40 Unterhaltskosten
- Art. 41 Schutzmassnahmen
- Art. 42 Grabarbeiten
- Art. 43 Hinweistafeln und Kennzeichen

6. Hausinstallationen und deren Kontrolle

- Art. 44 Begriff, Eigentum, Kostentragung
- Art. 45 Installationsvorschriften
- Art. 46 Ausführung, Installationsbewilligung
- Art. 47 Objektbewilligung
- Art. 48 Entzug der Installationsbewilligung
- Art. 49 Meldepflicht für Hausinstallationen
- Art. 50 Kontrolle
- Art. 51 Mangelhafte Hausinstallationen
- Art. 52 Abtrennen gefährlicher Anlageteile
- Art. 53 Plombierte Anlageteile, Zapfhahnen vor Gaszähler

7. Mess- und Druckreguliereinrichtungen

- Art. 54 Eigentum, Montage und Unterhalt
- Art. 55 Standort, Zugänglichkeit
- Art. 56 Plombierung
- Art. 57 Manipulation, Mängel, Zählerprüfung
- Art. 58 Beschädigung

8. Messung des Gasverbrauches

- Art. 59 Zählerablesung
- Art. 60 Unterzähler
- Art. 61 Fehlanzeige

9. Tarife

- Art. 62 Tarife
- Art. 63 Weiterverrechnung
- Art. 64 Umgehung der Tarifbestimmungen

10. Rechnungsstellung und Zahlung

- Art. 65 Rechnungsstellung
- Art. 66 Teilrechnungen, Abrechnung
- Art. 67 Sicherstellung
- Art. 68 Zahlungsbedingungen
- Art. 69 Massnahmen nach Ablauf der Zahlungsfrist
- Art. 70 Ausschluss der Verrechnung von Forderungen

11. Einstellung der Gaslieferung

- Art. 71 Einstellung der Gaslieferung
- Art. 72 Folgen aus der Einstellung der Gaslieferung

12. Störungsmeldungen / Pikettdienst

- Art. 73 Störungen
- Art. 74 Pikettdienst

13. Rechtsschutz

- Art. 75 Rechtsmittel

14. Strafbestimmungen

- Art. 76 Strafen

15. Schlussbestimmungen

- Art. 77 Sonderfälle
- Art. 78 Inkraftsetzung

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Organisation Das Gaswerk Matzingen, nachstehend Werk genannt, ist ein Unternehmen der Dorfgemeinde Matzingen mit eigener Rechnung. Das Werk untersteht der Aufsicht der Dorfgemeindegemeindekommission.

Art. 2

Aufgaben des Werkes Das Werk hat die Aufgabe, die Munizipalgemeinde Matzingen, im Versorgungsgebiet der Dorfgemeinde, entsprechend den technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten mit Gas zu versorgen.

Art. 3

Regionale Versorgung Im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit kann das Werk zusätzliche Versorgungsaufgaben ausserhalb des Versorgungsgebietes der Dorfgemeinde Matzingen übernehmen.

Art. 4

Zweck und Geltungsbereich des Reglementes Dieses Reglement sowie die erlassenen Vorschriften und Tarife, die darauf gestützt sind, regeln die Beziehungen zwischen dem Werk und seinen Bezüglern. Die Tatsache der Möglichkeit zum Gasbezug gilt als Anerkennung dieses Reglementes sowie der jeweils geltenden Werkvorschriften und Tarife. Jedem Bezüglern wird dieses Reglement auf Wunsch ausgehändigt.

Art. 5

Beginn des Rechtsverhältnisses Das Rechtsverhältnis beginnt:

- Mit der Anmeldung zum Bezug von Gas;
- Mit dem Bezug von Gas;
- Mit dem Anschluss einer Liegenschaft an die Gasversorgung.

Art. 6

Bezüglern Bezüglern beim Werk sind:

- Gebäudeeigentümlern: bei zentraler Messung
- Miteigentümlern oder Stockwerkeigentümlern: für den gemeinsamen Gasbezug haften die Bezüglern solidarisch, sie haben einen Vertreter zu bestimmen:
- Mieter und Pächter: in allen Fällen, in denen nicht der Gebäudeeigentümlern als Bezüglern auftritt, nicht aber Untermieter.

Art. 7

Eigenwirtschaftlichkeit Bau und Betrieb des Werkes sollen selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Anschlussgebühren
- Erlös aus dem Gasverkauf
- Zahlungen Dritter

Art. 8

Technische Grundlagen Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die einschlägligen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sowie die einschlägligen kantonalen und eidgenössischen Gesetze allgemein verbindlich.

Das Werk setzt allfällige weitere Bedingungen mit der Erteilung der Anschlussbewilligung fest.

2. Umfang der Gaslieferung

Art. 9

Umfang der Lieferung Die Bezüger haben Anspruch auf die Lieferung von Gas, soweit die technischen Verhältnisse es zulassen und unter Vorbehalt der in Art. 12 festgelegten Einschränkungen.

Art. 10

Art der Lieferung Die Lieferung von Gas erfolgt für den normalen Verbrauch ununterbrochen und innerhalb der üblichen Toleranzen in Bezug auf Druck und Beschaffenheit. Vorbehalten bleiben besondere Tarifbestimmungen.

Art. 11

Beschaffenheit der Lieferung Das Werk setzt für das Netz, die Hausinstallationen und die Verbraucher Druck und Beschaffenheit des Gases sowie allfällige Schutzmassnahmen fest.

Es ist Sache der Bezüger, für empfindliche Verbrauchseinrichtungen die geeigneten Sicherungen gegen Störungen infolge ungeeigneter Beschaffenheit oder unpassenden Druckes vorzukehren.

Art. 12

Einschränkungen Die Gaslieferung kann eingeschränkt oder ganz eingestellt werden:

- In Fällen höherer Gewalt oder bei Störungen der Versorgung zufolge ausserordentlicher Verhältnisse;
- Bei Gasknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung einer gleichmässigen Allgemeinversorgung;
- Bei Betriebsstörungen;
- Zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten.

Bei voraussehbaren Unterbrechungen und Einschränkungen wird auf die Bedürfnisse der Bezüger nach Möglichkeit Rücksicht genommen.

Die Bezüger werden im Voraus, bei nicht voraussehbaren Ereignissen so bald es die Verhältnisse zulassen über Unterbrechungen und Einschränkungen orientiert.

Art. 13

Vorkehren bei Unterbrücken Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehren zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch einen Unterbruch in der Gaslieferung entstehen können.

Bei Unterbruch in der Gaszufuhr sind die Anlagen als unter Druck stehend zu betrachten.

Art. 14

Schadenersatz Das Werk schliesst die Haftung für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar den Bezüger aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Energielieferung erwachsen, ausdrücklich aus, soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen möglich ist.

3. Verwendung von Gas

Art. 15

Verwendung Der Bezüger darf Gas nur zu Zwecken verwenden, die den Tarif- oder Lieferungsbedingungen entsprechen. Die Abgabe von Gas erfolgt über Verbrauchszähler.

Wird Erdgas für motorische Zwecke verwendet, ist vorgängig das Werk zu informieren.

Für Schäden, welche durch die widerrechtliche Verwendung von Gas entstehen, lehnt das Werk jede Haftung ab.

Art. 16

Heizgasabgabe Gasheizungen sind bewilligungspflichtig. Gas zu Heizzwecken wird in der Regel nur abgegeben, wenn auch ein ausreichender Sommerverbrauch, wie z.B. Warmwasseraufbereitung oder Waschen gewährleistet ist.

Art. 17

Abgabe an Drittpersonen Ohne Bewilligung des Werkes darf Gas nicht an Dritte weitergeliefert werden. Ausgenommen ist die Lieferung an Mieter und Untermieter, sofern das Werk nicht die Installation eines besonderen Zählers verlangt.

4. An- und Abmeldung für den Gasanschluss

Art. 18

Anmeldung für Gasanschluss und Gasbezug Die Anmeldung für die Erstellung oder die Abänderung eines Anschlusses und die damit verbundene Anmeldung zum Gasbezug ist vom Liegenschaftseigentümer schriftlich unter Verwendung der dort erhältlichen Formulare an das Werk zu richten.

Art. 19

Projektunterlagen Bei Gesamtüberbauungen eines Grundstückes kann das Werk vor Inangriffnahme der Bauten die Vorlage eines Situationsplanes über die beabsichtigte Überbauung verlangen. Bei der Bebauung einzelner Parzellen bestimmt das Werk die Zahl und Art der Planunterlagen, die vom Bauherrn einzureichen sind.

Art. 20

Auftragserteilung Aufträge für neue Hausanschlussleitungen oder Abänderungen sind dem Werk vom Liegenschaftseigentümer oder dessen Beauftragten schriftlich zu erteilen.

Art. 21

Eigentums- und Wohnungswechsel Wohnungs-, Geschäfts- oder Lokalwechsel und Handänderungen sind vom alten und vom neuen Bezüger unter Angabe der alten und der neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels drei Arbeitstage zum voraus schriftlich oder telefonisch dem Werk zu melden.

Die Zählerablesung und die Abrechnung bis zum Zeitpunkt des Wechsels erfolgen zulasten des bisherigen Bezügers.

Art. 22

Unbenützte Anschlussleitungen Wird auf absehbare Zeit eine Anschlussleitung nicht benützt, ist gleichwohl die Grundgebühr zu bezahlen. Wird überhaupt kein Gas mehr benötigt, ist das Bezugsverhältnis zu kündigen, siehe Art. 23.

Art. 23

Auflösung des Bezugsverhältnisses Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Bezüger jederzeit mit einer Frist von mindestens drei Arbeitstagen durch schriftliche Abmeldung gekündigt werden.

Nach dieser Frist werden die Zähler demontiert und die Anschlussleitungen durch das Werk an der Hauptleitung abgetrennt. Die Kosten erden dem Bezüger bzw. dem Liegenschaftseigentümer verrechnet.

Art. 24

Vorübergehende Nichtbenützung von Anlagen Die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchseinrichtungen oder Anlageteilen entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Gebühren.

Art. 25

Haftung für Verbindlichkeiten Der Bezüger haftet für alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.

5. Werkanlagen

Art. 26

Begriff Die Werkanlagen umfassen:

- Gashauptleitungen für den Transport und die Verteilung;
- Anschlussleitungen von Gashauptleitungen bis zu den Abstellorganen in den Gebäuden;
- Druckregleranlagen als Gasverteilstationen.

Art. 27

Erstellung und Erweiterung des Leitungsnetzes Das Werk erstellt, erweitert oder verstärkt sein Leitungsnetz nur dort, wo die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Gasverbrauch oder durch Beitragsleistungen an die Kosten gewährleistet ist, oder wo öffentliche Interessen es gebieten.

Art. 28

Druckregleranlagen Bezüger, für deren Belieferung eine Druckregleranlage nötig ist, haben einen den Anforderungen entsprechenden Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Das Werk ist berechtigt, diese Einrichtung soweit möglich auch zur Belieferung von Dritten zu verwenden.

Art. 29

Anzahl Anschlüsse je Liegenschaft Für jedes Grundstück wird in der Regel nur eine Anschlussleitung von der bestehenden Gashauptleitung aus erstellt. Wird ein bereits überbautes Grundstück nachträglich in mehrere Parzellen aufgeteilt, werden im Normalfall keine neuen Anschlussleitungen verlegt.

Art. 30

Anschluss von Reihenhäuser Für Reihenhäuser wird in der Regel nur eine Anschlussleitung erstellt. Die Kosten für die Verbindungsleitungen gehen zulasten des Bauherrn.

Art. 31

Gemeinsame Anschlussleitungen Das Werk ist berechtigt, entschädigungslos von Anschlussleitungen aus benachbarte Liegenschaften zu versorgen.

Art. 32

Verstärkung der Anschlussleitungen Falls zu einzelnen Verbrauchern eine Verstärkung der Anschlussleitung nötig wird, gelten hierfür sinngemäss die für das Neuerstellen von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Über die Notwendigkeit einer Verstärkung entscheidet das Werk.

Art. 33

Leitungsführung von Anschlussleitungen, Hauptabsperrorgan Das Werk bestimmt die Lage und die Grösse der Anschlussleitung sowie den Standort des Hauptabsperrorgans. Das Hauptabsperrorgan hat dauernd zugänglich zu sein. Der Grundeigentümer bzw. der Bezüger sorgt für das Freihalten des Leitungstrasses, und zwar für seine eigene Versorgung wie auch für jene Dritter.

Art. 34

Baubeginn Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn ein verbindlicher Situationsplan mit sämtlichen Angaben über die Gestaltung der Umgebung vorliegt, die Rohplanie erstellt ist und die Witterungsverhältnisse es erlauben.

Art. 35

Ausführung von
Änderung von An-
schlussleitungen,
Kosten

Die Anschlussleitungen dürfen nur vom Werk oder deren Beauftragten erstellt, repariert oder verändert werden.

Die Erstellungs- und Änderungskosten der Anschlussleitungen gehen zulasten des Liegenschaftseigentümers oder des Bezügers. Die Grab- und Wiederinstandstellungsarbeiten sind nach Angaben des Werkes durch den Liegenschaftseigentümer oder den Bezüger auszuführen.

Die Kommission kann mit einem Beschluss eventuelle Kostenbeiträge an Anschlussleitungen regeln.

Art. 36

Überbauen von An-
schlussleitungen

Kommen Bauten irgendwelcher Art auf eine Anschlussleitung zu liegen, hat der betreffende Grundstückeigentümer die Kosten für deren Schutz oder Umlegung zu tragen.

Dient die Anschlussleitung der Versorgung anderer Liegenschaften, trägt das Werk die Kosten für Schutz oder Umlegung.

Art. 37

Durchleitungsrechte,
Entschädigungen

Muss zur Erweiterung der Verteilanlagen privater Grund benützt werden, hat das Werk von den betreffenden Grundeigentümern die notwendigen Rechte freihändig zu erwerben.

Entschädigungen für Durchleitungsrechte werden nur ausgerichtet und entstandene Schäden zufolge der Erweiterung der Versorgungsanlagen nur vergütet, soweit die verlegte Leitung nicht unmittelbar der Gasversorgung des beanspruchten Grundstückes dient.

Durchleitungsrechte für Anschlussleitungen sind von jenen Grundeigentümern oder Bauberechtigten zu erwerben, die um einen Gasanschluss nachsuchen.

Wenn durch Bauarbeiten an den Versorgungsanlagen der Zugang zu Liegenschaften behindert wird, richtet das Werk in der Regel keine Entschädigung aus.

Art. 38

Eigentums-
verhältnisse

Alle Anschlussleitungen von der Gashauptleitung bis zur Hauseinführung gehen nach Inbetriebnahme ohne besondere Absprache mit den Eigentümern in das Eigentum des Werkes über. Sie bilden für den Grundeigentümer eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung.

Art. 39

Unterhaltungspflicht

Der Unterhalt der Anschlussleitung bis und mit Hauptabsperrorgan ist Sache des Werkes.

Der Liegenschaft- oder Grundeigentümer ist verpflichtet, vom Werk die nötigen Unterhaltsarbeiten an den Anschlussleitungen ausführen zu lassen. Hat der Bezüger eine Anschlussleitung überpflanzt oder durch Hartbeläge oder Bauten überdeckt, fallen die dadurch bedingten Mehrkosten des Unterhaltes zu seinen Lasten. Für Kulturschäden oder sonstige mittelbare Nachteile aus dem Unterhalt von Anschlussleitungen werden vom Werk keine Entschädigungen entrichtet.

Jeder Bezüger ist verpflichtet, am Leitungsnetz wahrgenommene Schäden unverzüglich dem Werk zu melden.

Art. 40

Unterhaltskosten

Den ordentlichen Unterhalt der Anschlussleitungen bis und mit Hauptabsperrorgan besorgt das Werk auf seine Kosten. Der Unterhalt privater Verbindungsleitungen geht zulasten des Liegenschaftseigentümers.

Für fahrlässige oder böswillige Beschädigungen von Anschlussteilen auf privaten Grundstücken haftet der betreffende Liegenschaft- oder Grundeigentümer.

Art. 41

Schutzmassnahmen Werden in der Nähe von Gasanlagen Arbeiten irgendwelcher Art vorgenommen oder veranlasst, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), ist dies dem Werk rechtzeitig mitzuteilen, damit es die erforderlichen Schutzmassnahmen anordnen kann.

Art. 42

Grabarbeiten Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer von Beginn der Arbeiten beim Werk über die Lage von Gasleitungen zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf solche Leitungen Rücksicht zu nehmen.

Der Baubeginn ist dem Werk auf den entsprechenden Formularen (Grabmeldungen) rechtzeitig zu melden.

Sind durch Bauarbeiten Gasleitungen freigelegt worden, ist dem Werk vor dem Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit dieses die Gasleitungen kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann.

Art. 43

Hinweistafeln und Kennzeichen Jeder Liegenschaft- und Grundeigentümer hat dem Werk unentgeltlich zu gestatten, an geeigneten Stellen auf seiner Liegenschaft Hinweistafeln für Schieber und Siphons oder ähnliche Kennzeichen anzubringen.

Das Werk hat für kostenloses und einwandfreies Entfernen unnötig gewordener Hinweistafeln zu sorgen.

6. Hausinstallationen und deren Kontrolle

Art. 44

Begriff, Eigentum, Kostentragung Alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach dem Hauptabsperrorgan, mit Ausnahme von mess- und Druckreguliereinrichtungen, werden als Hausinstallationen bezeichnet. Sie stehen durchwegs im Eigentum des Liegenschaft- und Grundeigentümers. Die Kosten für Unterhalt und Abbruch der Hausinstallationen gehen zulasten des Liegenschaft- und Grundeigentümers. (Über die Kostentragung von Neuinstallationen siehe Art. 35)

Art. 45

Installationsvorschriften Die Installationen müssen den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), den Werkvorschriften und der Feuerpolizeiverordnung de Kantons Thurgau entsprechen.

Art. 46

Ausführung, Installationsbewilligung Hausinstallationen dürfen nur durch Installationsfirmen, die eine Installationsbewilligung des Abteilungsvorstehers des Werkes besitzen, erstellt, unterhalten, geändert oder erweitert werden.

Der Abteilungsvorsteher erteilt auf Antrag des Werkes die Installationsbewilligung nach den jeweils gültigen Richtlinien über die Erteilung der Installationsbewilligung des Gas-, Wasser- und Abwasserfaches des SVGW.

Das Werk erteilt Auskunft, wer im Besitze von Installationsbewilligungen ist.

Art. 47

Objektbewilligungen Installationsbewilligungen für Einzelobjekte erteilt der Vorsteher der Verwaltungsabteilung Werkbetriebe.

Art. 48

Entzug der Installationsbewilligung

Installateuren, die sich Widerhandlichen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes oder die Ausführungsbestimmungen zuschulden kommen lassen, kann das Recht zur Ausführung von Hausinstallationen vom Abteilungsvorsteher entzogen werden.

Art. 49

Meldepflicht für Hausinstallationen

Die Anmeldung für die Ausführung, die Änderung oder Ergänzung und die Fertigstellung von Hausinstallationen ist schriftlich unter Verwendung der entsprechenden Formulare an das Werk zu richten. Die Installationsfirma muss vor Arbeitsbeginn im Besitze der Ausführungsbewilligung sein. Für die Folgen aus der Unterlassung der Meldung, einschliesslich Umtriebe und Einnahmeausfälle, haftet die Installationsfirma.

Art. 50

Kontrolle

Jede Hausinstallation ist vor der Inbetriebnahme dem Werk zu melden und kann durch die Organe des Werkes geprüft werden. Den Organen des Werkes ist zur Kontrolle der Hausinstallationen ungehindert Zutritt zu den Anlagen zu ermöglichen. Die Installationen sind, solange noch sichtbar, durch den Installateur einer Prüfung bzw. einer Druckprobe zu unterziehen. Das Werk kann verlangen, dass diese Prüfung im Beisein seiner Installationskontrolleure erfolgt.

Durch die Kontrolle werden der Installateur und der Eigentümer der Hausinstallationen nicht von der Haftpflicht entbunden.

Die erstmalige Prüfung einer fertiggestellten Anlage erfolgt in der Regel kostenlos. Ist dagegen mehr als eine Prüfung notwendig, werden die dadurch verursachten Mehrarbeiten verrechnet.

Art. 51

Mangelhafte Hausinstallationen

Die Eigentümer von Hausinstallationen haben diese dauernd in einwandfreiem und gefahrlosem Zustand zu halten und für ungesäumte Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen. Die Bezüger und Liegenschaftseigentümer haben beobachtete Mängel an den Hausinstallationen und anormale Erscheinungen sofort dem Werk oder einer Installationsfirma zu melden.

Die anlässlich von Kontrollen festgestellten Mängel an den Installationsanlagen werden den Eigentümern schriftlich mitgeteilt. Die Eigentümer haben die gemeldeten Mängel innerhalb der festgesetzten Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen. Wird die Frist nicht eingehalten, ist das Werk nach vorheriger Androhung befugt, erforderliche Reparaturen auf Kosten des Eigentümers selbst vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen.

Art. 52

Abtrennen gefährlicher Anlageteile

Mangelhafte Gasinstallationen und Gasverbrauchsapparate, die eine Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch die Organe des Werkes ohne vorherige Mahnung vom Gasnetz abgetrennt und plombiert werden.

Art. 53

Plombierte Anlageteile, Zapfhahnen vor Gaszähler

Der Eingriff in die vom Werk plombierten Anlageteile ist nur dem Werkpersonal oder den dazu vom Werk ermächtigten Drittpersonen gestattet.

Das Anbringen von Zapfhahnen oder Abzweigungen vor dem Gaszähler ist verboten.

7. Mess- und Druckreguliereinrichtung

Art. 54

Eigentum, Montage
und Unterhalt

Dir für die Messung des Gases notwendigen Zähler und die der Konstanthaltung des Gasabgabedruckes vor der Messeinrichtung dienenden Druckreguliereinrichtungen werden vom Werk geliefert und durch dessen Beauftragte montiert. Sie bleiben in dessen Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten, Die Eigentümer der Hausinstallation bzw. der Bezüger haben auf eigene Kosten die für den Anschluss der Zähler und der Druckreguliereinrichtungen notwendigen Installationen vom Werk erstellen zu lassen, vorbehaltlich Art. 34. Ebenso haben sie dem Werk den für den Einbau der Zähler und der Druckreguliereinrichtungen erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. In der Regel wird beim einzelnen Bezüger nur ein Zähler montiert.

Die Kosten der Zählermontage trägt der Eigentümer der Hausinstallation bzw. der Bezüger, vorbehaltlich Art. 35.

Art. 55

Standort, Zugäng-
lichkeit

Der Standort der Zähler und Druckreguliereinrichtungen wird nach Rücksprache mit dem Bauherrn durch das Werk bestimmt. Zähler und Druckreguliereinrichtungen dürfen keinen extremen Temperaturen ausgesetzt sein. Sie sind an jederzeit leicht zugänglicher Stelle mit natürlicher oder künstlicher Beleuchtung und vor mechanischer Beschädigung geschützt anzubringen. Der Raum muss trocken sein.

In Mehrfamilienhäusern müssen die Zähler ausserhalb der Wohnungsabschlüsse montiert werden. Die Zähler sind zentral oder stockweise an einer dem Werk und jedem Bezüger zugänglichen Stelle übersichtlich anzuordnen.

Die Zähler und Druckreguliereinrichtungen sowie das Hauptabsperrorgan müssen dauernd zugänglich sein. Die Liegenschaftseigentümer und die Bezüger haben den vom Werk Beauftragten den Zugang zu jeder angemessenen Zeit zu ermöglichen.

Abschliessbare Schutzkasten oder Räume sind vom Hauseigentümer bzw. vom Bezüger mit Türschlössern auf seine Kosten gemäss Werkvorschriften auszurüsten.

Art. 56

Plombierung

Zähler und Druckreguliereinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Gaszufuhr zu einer Anlage oder Installation durch Einbau oder Wegnahme des Zählers herstellen oder unterbrechen.

Wer unberechtigterweise Plomben an Zählern und Druckreguliereinrichtungen verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Neueichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 57

Manipulation, Mängel,
Zählerprüfung

Jegliche Manipulation an Zählern und Druckreguliereinrichtungen ist verboten. Allfällige an Zählern und Druckreguliereinrichtungen beobachtete Unregelmässigkeiten, Beschädigungen usw. sind dem Werk unverzüglich zu melden.

Zweifelt der Bezüger am richtigen Gang des Zählers, kann er dessen Prüfung verlangen. In Streiffällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen, trägt in der Regel die Partei, zu deren Ungunsten das Prüfergebnis ausfällt. Der Ausbau erfolgt amtlich.

Zähler, deren Fehlgang innerhalb der amtlichen Toleranzen liegt, gelten als richtiggehend.

Art. 58

Beschädigungen

Die Eigentümer der Hausinstallation haben für den Schutz der bei ihnen installierten Zähler und Druckreguliereinrichtungen zu sorgen. Werden Zähler und andere Apparate schuldhaft beschädigt, haften die Eigentümer der Hausinstallation für die Auswechslungs- Ersatz- und Installationskosten.

8. Messung des Gasverbrauches

Art. 59

Zählerablesung Für die Feststellung des Gasverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Die Ablesung erfolgt in möglichst regelmässigen, vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen.

Art. 60

Unterzähler Unterzähler, die sich im Besitze von Bezügerinnen befinden und zur Abrechnung mit Dritten (Untermietern) dienen, werden nicht abgelesen. Auch für solche Messeinrichtungen gelten die Bestimmungen des Eidgenössischen Amtes für Messwesen.

Der vom Unterzähler registrierte Gasverbrauch darf höchstens zu den dem Verbrauchszweck entsprechenden Tarifansätzen verrechnet werden.

Art. 61

Fehlanzeigen Werden Fehlanzeigen von Zählern festgestellt, so wird, sofern der richtige Verbrauch nicht einwandfrei ermittelt werden kann, ein mutmasslicher Verbrauch errechnet. Dabei kann auf eine Kontrollzählung oder den durchschnittlichen Verbrauch abgestellt werden.

Allfällige Nach- und Rückforderungen, die sich hieraus ergeben, bleiben auf das laufende und vergangene Kalenderjahr beschränkt.

9. Tarife

Art. 62

Tarife Für die Verrechnung der Abgabe von Gas sind die von der Kommission erlassenen Tarife massgebend. Sie setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Grundgebühr: sie dient zur Deckung eines Teiles der Einzugskosten und schliesst die Kosten für die Zähler ein;
- Arbeitspreis: er beinhaltet die restlichen Kosten des Werkes.

Art. 63

Weiterverrechnung Bezüger, welche Gas über Unterzähler an Dritte belasten, haben dafür die einschlägigen Werktarife anzuwenden. Aus dem Wiederverkauf darf kein Gewinn entstehen

Das Werk ist berechtigt, Dritten, die ihr Interesse nachweisen können, über Gasrechnungen Auskunft zu erteilen.

Art. 64

Umgehung der Tarifbestimmungen Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen oder bei Täuschung des Werkes durch den Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlicher Energieentnahme hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge samt Verzugszins nachzuzahlen. Die Einleitung strafrechtlicher Massnahmen bleibt vorbehalten.

10. Rechnungsstellung und Zahlung

Art. 65

Rechnungsstellung Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen Zeitabständen.

Der Verbrauch von elektrischer Energie, Gas und Wasser kann dem einzelnen Bezüger gemeinsam auf einer einzigen Rechnung, jedoch unter Ausscheidung der einzelnen Arten, belastet werden.

Eine Aufteilung der Verbrauchskosten gemeinsam benützter Zähler an die verschiedenen Bezüger wird nicht vorgenommen.

Bei allen Rechnungen und Zahlungen für Gaslieferungen bleibt die nachträglich Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 66

Teilrechnungen,
Abrechnungen

Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen entsprechend der Grösse des voraussichtlichen oder bereits erfolgten Gasbezuges ausgestellt werden.

Wegen Beanstandung von Teilrechnungsbeträgen darf deren Zahlung nicht verweigert werden. Begründete und ausgewiesene Anträge zur Änderung von Teilrechnungsbeträgen werden angemessen berücksichtigt.

Für jeden Bezüger wird wenigstens einmal innerhalb eines Bezugsjahres eine Abrechnung erstellt, unter Anrechnung der ausgestellten Teilrechnungen. Ist das Ablesen aus irgendwelchem Grunde nicht möglich, dann bis zu einer nächsten Zählerablesung ein geschätzter Verbrauch in Rechnung gestellt werden. Überschüsse aus Abrechnungen können mit ausstehenden Forderungen aus Gaslieferungen verrechnet werden.

Art. 67

Sicherstellung

Zur Sicherstellung von Forderungen aus der Gasabgabe können angemessene Vorauszahlungen oder Garantieleistungen verlangt oder Münzzähler eingebaut werden. Für Vorauszahlungen werden keine Zinsen gewährt.

Bei Münzzählern wird die Differenz zwischen dem effektiven Verbrauch und dem eingeworfenen Geld zurückbezahlt oder nachverlangt. Münzzähler können vom Werk so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zur Tilgung bestehender Forderungen aus dem Gasbezug von der Gasversorgung Matzingen übrigbleibt.

Art. 68

Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind netto innert 30 Tagen ab Faktura- respektive Versanddatum zu bezahlen. Es können Verzugszinsen und Taxen für eventuelles Inkasso belastet werden, vorbehaltlich Art. 67.

Art. 69

Massnahmen nach
Ablauf der Zahlungs-
frist

Nach unbenütztem Ablauf des Zahlungstermins erfolgt eine schriftliche Mahnung unter Ansetzung einer Nachfrist. Dafür können besondere Mahngebühren erhoben werden. Werden bis zum Ablauf der Nachfrist die Rechnungsbeträge zuzüglich eventuelle Verzugszinsen, Mahngebühren und Inkassokosten nicht bezahlt, können sie auf dem Betreibungsweg eingefordert werden.

Verzugszinsen, Mahn- Inkasso-, Aus- und Einschaltkosten könne auch auf der nächsten Abrechnung belastet werden. Die Kommission setzt einheitliche Kostenansätze fest.

Art. 70

Ausschluss der
Verrechnung von
Forderungen

Stellt ein Bezüger gegen das Werk Forderungen, steht ihm die Einrede der Verrechnung mit Forderungen des Werkes für Gaslieferungen nicht zu.

11. Einstellung der Gaslieferung

Art. 71

Einstellung der Gaslieferung Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung die weitere Abgabe von Gas ausser den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen zu verweigern, wenn der Bezüger:

- a) Einrichtungen und Gasapparate benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- b) Rechts- oder tarifwidrig Gas bezogen hat;
- c) Den Beauftragten des Werkes den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- d) Die Begleichung fälliger Gasrechnungen, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen ablehnt;
- e) Plomben an Zählern und sonstigen plombierten Anlageteilen, wie Druckreglern usw. entfernt oder entfernen lässt;
- f) Den Gang der Zähler störend beeinflusst;
- g) Schwer oder wiederholt in anderer Weise gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst.

Die Einstellung der Gasabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art. Die Kosten für das unterbrechen und für die Wiederaufnahme der Gaslieferung werden dem Bezüger belastet.

Art. 72

Folgen aus der Einstellung der Gaslieferung Für Folgen, die aus der Einstellung der Gaslieferung gemäss Art. 71 entstehen können, haftet das Werk nicht.

12. Störungsmeldungen / Pikettdienst

Art. 73

Störungen Störungen und ausserordentliche Erscheinungen am Leitungsnetz und an Anschlussleitungen bis zum Gaszähler sind dem Werk so rasch wie möglich zu melden.

Störungen an den Hausinstallationen nach den Gaszählern und an den angeschlossenen Verbrauchseinrichtungen sind durch konzessionierte Installationsfirmen bzw. durch das Werk sofort beheben zu lassen.

Art. 74

Pikettdienst Für die Behebung von Störungen an seinen Verteilanlagen, den Mess- und Druckreguliereinrichtungen und den Leitungen der Hausinstallationen unterhält das Werk einen durchgehenden Pikettdienst.

13. Rechtsschutz

Art. 75

Rechtsmittel Können Streitigkeiten über die Anwendung dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Tarife nicht auf gutlichem Wege mit dem Werk beigelegt werden, kann vom Betroffenen oder vom Werk der Erlass einer Verfügung des Abteilungsvorstehers erwirkt werden. Gegen diese Verfügung kann innert 14 Tagen nach der Zustellung vom Betroffenen bei der Kommission schriftlich Einspruch erhoben werden.

14. Strafbestimmungen

Art. 76

Strafen Übertretungen dieses Reglementes oder der gestützt darauf erlassenen Tarife können geahndet werden.

Die Einleitung strafrechtlicher Massnahmen bleibt vorbehalten.

15. Schlussbestimmungen

Art. 77

Sonderfälle In besonderen Ausnahmefällen kann die Kommission vom Reglement abweichende Anordnungen treffen.

Art. 78

Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt am 9. August 1989 in Kraft.